

Leistung und Legitimität (S. 259–261). Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass in der Phase ab 2016 in den Bereichen, in denen die Leistungsfähigkeit und Legitimität der Regierung und der Kommunistischen Partei durch Stiftungen gestärkt werden kann, mehr Spielraum gewährt wurde, während dieser in allen anderen Bereichen mit dem Potenzial, politischen Wandel herbeizuführen, zusätzlich eingeschränkt worden ist (S. 256). Dieser Schlussfolgerung kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Mit der Mischung aus Förderung, Verunsicherung und Restriktion steuert die chinesische Regierung Stiftungsgründungen und deren Tätigkeiten dahin gehend, dass der gesellschaftsstabilisierende Effekt möglichst ausgenutzt und das stabilitätsgefährdende Potenzial ausgeschlossen werden kann.

III. Insgesamt ist es den Verfassern sehr gut gelungen, den rechtsdogmatischen und den empirischen Ansatz miteinander zu verbinden und wertvolle Einsichten in die Funktionen der Stiftungen unter den aktuellen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu geben. Sie ermöglichen es dem Leser, das Wechselspiel zwischen dem Staat und den nichtstaatlichen Akteuren in China zu beobachten und somit die Funktionsweise der chinesischen Gesellschaft besser nachzuvollziehen. Dieses hoch spannende und informative Werk ist jedem zu empfehlen, der sich für die Rolle der zivilen Gesellschaft interessiert.

Freiburg im Breisgau

YUANSHI BU

Jayme, Erik: Kunstrecht, Urheberrecht, Kunstgeschichte. Vorträge, Aufsätze, Rezensionen. Gesammelte Schriften. Band 5. – Heidelberg: C.F. Müller 2020. X, 581 S. (C.F. Müller Wissenschaft.)

Erik Jayme, wer kennt und bewundert ihn nicht? Wer schätzt nicht seine vielen Schriften sowie Vorträge zum IPR und Kunstrecht in deutscher, englischer, französischer, italienischer und portugiesischer Sprache? Und wer verehrt ihn nicht als Kollegen, Freund und akademischen Lehrer, nicht zu reden als Initiator der Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) und der Heidelberger Kunsttage?¹ Nun beglückt er uns mit Band 5 seiner im Jahr 1999 begonnenen Gesammelten Schriften mit Arbeiten zum Kunstrecht, Urheberrecht, zur Kunstgeschichte sowie mit einigen Miszellen und Personalien, die in den Jahren 2010–2020 entstanden sind. Die Gesamtheit dieser Schätze zu heben und zu würdigen, fällt schwer. Deshalb seien einige wenige Preziosen herausgegriffen.

I. Erik Jayme hat das Fachgebiet „Kunstrecht“ mitbegründet und seit Jahrzehnten gepflegt, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und der Neuen Welt. Mit seinem großen Vortrag vom 18. Oktober 1990 zur Eröffnung des Wiener Symposions „Internationaler Kulturgüterschutz“ hat er begonnen, die Diskussion des Kulturgüterschutzes zu prägen.² Ging es früher

¹ Vgl. hierzu den Lebensweg von Erik Jayme in: *Erik Jayme, Kollisionsrecht und kulturelle Identität – Rechtsvergleichung und Kunstgeschichte*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 23 (2015) 817–837 = *ders.*, S. 531–549 im besprochenen Band.

² *Erik Jayme, Die Nationalität des Kunstwerks als Rechtsfrage*, in: *Internationaler Kulturgüterschutz: Wiener Symposion 18./19. Oktober 1990*, hrsg. von Gerte Reichelt (1992) 7–29;

um Raubgut der Nazizeit, um Beutegut der Kriegszeiten oder um Diebes- und Schmuggelgut aller Zeiten, beschäftigt heute nach der Rede des französischen Präsidenten Emmanuel Macron vom 28. November 2017 in Ouagadougou/Burkina Faso das Kolonialgut die früheren Kolonialstaaten, die Museen Westeuropas und ganz allgemein die Kunstrechtler aller Länder. So auch Erik Jayme – wie immer bereit, neben der Publikation zahlreicher anderer Schriften zu jüngsten Entwicklungen des Kunstrechts Stellung zu nehmen. Nach der Rezension der Schrift von Felwine Sarr/Bénédicte Savoy, „Restituer le patrimoine africain“,³ widmet er sich in einem bis dato unveröffentlichten Referat auf der Jahrestagung der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung dem Thema Kolonialgut (S. 308–316). Hier werden wichtige Fragen der Restitution behandelt: Wer hat Ansprüche? Sind indigene Völker parteifähig? Welches Internationale Sachenrecht käme zur Anwendung? Müsste man nicht indigene Völker in ihrem Streben nach kultureller Identität stärker fördern als nationale Interessen der Herkunftsstaaten? Drei wesentliche Fragen sind hiermit angesprochen: Gibt es einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Rückgabe? Wer hat ihn, die kulturelle Ethnie, aus der ein Kulturgut stammt, oder der Herkunftsstaat? Was kann zurückgefordert werden: alles oder nur illegal erbeutetes Kulturgut?

1. Grundlagen einer Rückgabe: Die Rückgabe zu fordern, ist leichter gesagt als erfüllt; denn 100 Jahre nach Blüte des Kolonialismus angeblich illegal verbrachtes Kulturgut zurückzufordern, verlangt in vielen Staaten, so auch in Deutschland, gewaltige Anstrengungen oder gar Gesetzesänderungen. Durch gutgläubigen Erwerb, durch Ersitzung, Verjährung oder Verwirkung dürften eventuell bestandene Ansprüche undurchsetzbar geworden sein, sodass gerichtliche Verfahren auf Rückgabe kaum Erfolg haben dürften. Rückwirkende Gesetze sind in vielen Staaten dann unzulässig, wenn sie zulasten von Erwerbern gehen. Deshalb wirken auch Staatsverträge nicht zurück. Außerdem kann in manchen Staaten, auch in Deutschland, der Bundesgesetzgeber nicht dort tätig werden, wo die Bundesländer zuständig sind. Angesichts dieser Rechtslage sollte man jedoch nicht die Flinte ins Korn werfen. Wie die Washington Conference Principles on Holocaust-Era Assets von 1998 und die deutsche Handreichung zeigen, kann man mit Erfolg an Museen und Sammler appellieren und sie zur Rückgabe oder zu einer anderen Lösung des Problems mit einer „just and fair solution“ ermuntern. Dies scheint auch die Haltung vieler deutscher Museen zu sein.⁴ Sie sind entweder freiwillig zur Rückgabe bereit (Beispiele: Über-

ebenfalls in: *ders.*, Wiener Vorträge: Internationales Privat- und Verfahrensrecht – Rechtsvergleichung – Kunst- und Kulturrecht (2001) 129–153. Vgl. außerdem *ders.*, Kunstwerk und Nation: Zuordnungsprobleme im internationalen Kulturgüterschutz (1991) = *ders.*, Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht: Vorträge – Aufsätze – Gutachten (1999) 54–74.

³ Erik Jayme, Die Restitution von Kolonialgut aus europäischen Museen an afrikanische Herkunftsländer: Rechtsfragen, Kunst und Recht 2019, 8–10 = *ders.*, S. 303–307 im besprochenen Band. Vgl. heute Felwine Sarr/Bénédicte Savoy, Zurückgeben: Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter (2019) (deutsche Übersetzung des oben im Text erwähnten französischen Originals, erschienen bei Rey/Seuil 2018).

⁴ Vgl. Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, hrsg. vom Deutschen Museumsbund (2018).

see-Museum Bremen in Bezug auf Kunst aus Kamerun; Linden-Museum Stuttgart in Bezug auf Kunst aus Namibia)⁵ oder erwägen langfristige Kooperationen mit Leihgaben, Hilfe bei der Präsentation im Herkunftsstaat⁶ oder beim Bau und bei der Unterhaltung von Museen im Ausland. Nur individuelle Verträge und Abmachungen werden meistens den sehr heterogenen Fällen gerecht. Neue Gesetze würden nur stören und zu fragwürdigen Interpretationen verführen.

2. Rückgabeberechtigter: Erik Jayme hat vollkommen recht, wenn er betont, dass Kolonialgut primär an die Herkunftsethnie zurückzugeben ist. Das ist jedoch vor dem Hintergrund des geltenden Gesetzesrechts leichter gesagt als getan. Dies zeigt die UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples von 2007. Diese nicht bindende Erklärung, die weltweit sofort oder später akzeptiert wurde, birgt zumindest drei „ironies“, wie Patrick Glenn aus Erik Jaymes Geburtsstadt Montréal es in einer seiner letzten Schriften nannte.⁷ Eine dieser „ironies“ liegt darin, dass die UN Declaration zwar in Art. 31 jedem indigenen Volk die Erhaltung, die Kontrolle, den Schutz und die Entwicklung seiner Kulturgüter zusagt und garantiert, nicht jedoch explizit macht, was ein indigenes Volk ist, wer dazu gehört und von wem es vertreten wird. Hier ist also noch viel zu tun. Es bleibt jedoch die von Erik Jayme angesprochene Frage, ob unabhängig von diesen Ungewissheiten ein indigenes Volk parteifähig, also rechtfähig ist. Auch diese Frage lässt sich außerhalb von Gerichtsverfahren durch privatautonomes Privatrecht wohl schneller und leichter beantworten. Was hindert ein Museum daran, mit einem indigenen Volk direkt zu verhandeln, solange ein Anspruch seines Herkunftsstaates nicht existiert und geltend gemacht wird? Im Privatrecht gibt es keine Ironie, sondern nur verantwortungsvolles und kollegiales Handeln.

3. Rückgabeobjekte: Viele Kulturgüter aus Kolonien sind nach heutigen Maßstäben wohl ungerechtfertigterweise in europäische Museen und Sammlungen gekommen. Dies lässt sich durch Provenienzforschung, die durch das Internet seit ca. 1990 immer stärker an Bedeutung gewonnen hat, ermitteln. Doch nicht jedes Objekt kolonialer Herkunft ist illegal als Raubgut oder Beute aus Strafexpeditionen in Sammlungen gelangt. So manches Objekt haben europäische Überseehändler oder Missionare legal erworben und nach Hause gebracht, wo die Objekte am Ende in lokalen Museen präsentiert wurden,⁸ oder

⁵ VerfGH Baden-Württemberg 21.2.2019 – 1 VB 14/19, IPRax 2019, 413–414, und die Besprechung durch *Erik Jayme*, Zur Rechtsstellung indigener Völker in deutschen Kulturgutverfahren, ebd. 377–378. – Vgl. *Wiebke Ahrndt / Bettina von Briskorn / Patrick Hege*, Koloniale Provenienzen als Herausforderung, *Museumskunde* 85 (2020) 14–21; und *Gesa Grimme*, Provenienzforschung im Projekt „Schwieriges Erbe: Zum Umgang mit kolonialzeitlichen Objekten in ethnologischen Museen“, Abschlussbericht (2018).

⁶ Vgl. z. B. *Julia Binter / Jonathan Fine / Larissa Förster*, Historische Forschung und kreative Praktiken: Ein Kooperationsprojekt zu Objekten aus Namibia am Ethnologischen Museum Berlin, *Provenienz & Forschung: Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten* 2 (2020) 46–51.

⁷ *H. Patrick Glenn*, The Three Ironies of the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, in: *Reflections on the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, hrsg. von Stephen Allen / Alexandra Xanthaki (2011) 171–182.

⁸ Zu der Sammlung des Hamburger Kaufmanns Godeffroy vgl. *Grimme*, Provenienzforschung (Fn. 5) 105; *Annegret Mathari*, Vergessene ethnografische Sammlungen wiederentdeckt: Der Freiburger Kapuziner Antoine-Marie Gachet [1822–1890] brachte im 19. Jahrhun-

ist speziell zum Verkauf an Europäer hergestellt worden.⁹ Auch hier würden Jayme und ich nicht nach Konventionen und Gesetzen rufen; denn diese würden die Rückgabe nur erschweren. Durch private Abmachungen und Kompromisse können Ergebnisse bei der Rückgabe oder dem Ersatz für eine Rückgabe als eine Art „restitution in kind“ erzielt werden, wie sie bei der Anwendung rechtlicher Vorschriften wohl nicht zu erreichen wären.

II. Im Rahmen der acht Beiträge zum Urheberrecht geht Erik Jayme auch auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 31. Mai 2017¹⁰ zum Schutz von Reproduktionsfotografien in den Reiss-Engelhorn-Museen in Mannheim ein.¹¹ Das Museum klagte auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung von (i) Kopien von eigenen Abbildungen aus seinem Katalog und (ii) von Aufnahmen des Beklagten, die er ohne Zustimmung des Museums von Kunstwerken des Museums gemacht hatte. Die Klage hatte hinsichtlich beider Kategorien von Abbildungen in beiden Instanzen Erfolg. Die eigenen Fotografien, die durch Reproduktionsfotografien des Beklagten hergestellt und ins Internet gestellt wurden, wurden durch § 72 UrhG geschützt, und die Zugänglichmachung von eigenen, ohne Zustimmung des Klägers gemachten Fotografien konnte – im Anschluss an den BGH vom 1. März 2013¹² – als Verletzung des „Rechts am Bild der eigenen Sache“ nach § 1004 BGB und Verletzung des nur bedingten Zugangs zu den Museumsobjekten (Bedingung: „Bitte nicht fotografieren“) gewertet werden. Erik Jayme, der sich schon früh für dieselbe Lösung eingesetzt hatte, stimmt dem OLG Stuttgart voll zu und – das ist typisch für einen überzeugten Rechtsvergleicher – fügt stolz eine italienische Entscheidung des Tribunale Firenze vom 25./26. Oktober 2017¹³ sowie einen Spruch des französischen Conseil Constitutionnel vom 2. Februar 2018¹⁴ in einem Nachtrag hinzu, die in dem gleichen Sinne entschieden haben.

dert Alltagsgegenstände eines Indianerstammes [der Menominee in Wisconsin] in seine Heimat, Neue Zürcher Zeitung, Internationale Ausgabe vom 6.1.2021, S. 23.

⁹ Vgl. *Hans-Werner Hegemann*, Zur Einführung, in: *Afrikanische Elfenbeinschnitzereien aus deutschen Sammlungen im Erbacher Elfenbein-Museum*, hrsg. von dems. (1969) 7 (zu den Schnitzereien der Mangbetu aus dem Nordosten Kongos).

¹⁰ OLG Stuttgart 31.5.2017 – 4 U 204/16, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2017, 905–912.

¹¹ *Erik Jayme*, Gemeinfreie Kunstwerke: Verwertungsrechte der Eigentümer – Betrachtungen zu dem Urteil des OLG Stuttgart vom 31. Mai 2017, in: *Kulturgüterrecht – Reproduktionsfotografie – StreetPhotography: Tagungsband des Elften Heidelberger Kunstrechtstags am 20. und 21. Oktober 2017*, hrsg. von Matthias Weller/Nicolai Kemle/Thomas Dreier/Felix M. Michl (2018) 78–86 = *ders.*, S. 368–374 im besprochenen Band.

¹² BGH 1.3.2013 – V ZR 14/12, Neue Juristische Wochenschrift 2013, 1809–1812 = GRUR 2013, 623–626 (Preußische Gärten und Parkanlagen).

¹³ Tribunale di Firenze 25./26.10.2017, RG n° 13758/2017. Hierzu *Pietro Franzina/Erik Jayme*, Zum Schutz der Reproduktionsrechte von Museen an ihren Kunstwerken im internationalen Rechtsverkehr – Betrachtungen zu der Entscheidung des Tribunale di Firenze vom 26.10.2017 in Sachen des „David“ von Michelangelo: IPRax 2018, 437–438, ebenfalls in: *Erik Jayme*, S. 375–378 im besprochenen Band.

¹⁴ Conseil Constitutionnel 2.2.2018, n° 2017-687 OPC. Hierzu *Audrey Bachert*, Voir et avoir devant le Conseil constitutionnel, *Revue française de droit constitutionnel* 2018, 634–644; *Marie Cornu*, L'image des biens publics, le pas de deux du Conseil constitutionnel et du Conseil d'État, *Dalloz* 2018, 490–496.

III. Der dritte Teil der Gesammelten Schriften ist – was für den Kunsthistoriker und Sammler Erik Jayme selbstverständlich ist – der Kunstgeschichte gewidmet. In den 19 Beiträgen, u. a. zu Antonio Canova, Anselm Feuerbach, Eugène Delacroix und Wilhelm Trübner, geht es nicht nur um die bildenden Künste, sondern auch – das ist für den Musik- und Opernfreund Erik Jayme Herzenssache – um Richard Wagner und Richard Strauss. Nur sehr wenige dieser Beiträge sind in juristischen Fachpublikationen erschienen. Deshalb wird sie jeder Jurist mit kulturhistorischem Interesse mit Vergnügen und Gewinn zum ersten Mal genießen. Ein Vortrag jedoch verdient es, besonders hervorgehoben zu werden. Es handelt sich um den Vortrag, den Erik Jayme zu dem Thema „Antonio Canova: Die politische Dimension der Kunst“ in Frankfurt im Jahr 2000 gehalten hat (S. 401–417). Hier beschreibt ein Fachmann und Verfehrer von Canova, wie dieser im Jahr 1815 als päpstlicher „ispettore delle belle arti“ und Diplomat des Heiligen Stuhls die Rückführung der italienischen Kunstwerke erreichte, die Napoleon im Ersten Koalitionskrieg (1792–1797) aus Italien nach Paris entführt hatte. So setzte sich eine Tradition fort, die bereits 200 Jahre früher mit Peter Paul Rubens (1577–1640) als Künstler und Diplomat ihren bis dahin letzten Höhepunkt erreicht hatte.¹⁵

IV. Der vierte und letzte Teil von Band 5 der Gesammelten Schriften enthält „Miscellen und Personalia“, von denen ich den vorletzten Beitrag, verfasst anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Lajos Vékás im Jahr 2017, hervorheben möchte (S. 550–551). Lajos Vékás, nunmehr Emeritus der Eötvös-Loránd-Universität, Budapest, ist, wie sein Lebensweg zeigt,¹⁶ eine Persönlichkeit, die mit ihrer immensen Bildung, großen Interessen und hervorragenden Leistungen für das ungarische Privatrecht in Gestalt des neuen ZGB, für die Rechtsvergleichung und das IPR und für seine intensiven Kontakte zu außerungarischen Ländern (insbesondere Deutschland mit Freiburg/Br., Hamburg und Heidelberg) dem Laudator Erik Jayme nicht ganz unähnlich ist. Schön ist, dass die Haltung von Lajos Vékás und dessen Kampf um eine europäische Rechtskultur auch in Heidelberg gewürdigt wurden.

V. Erik Jayme hat mit Band 5 seiner Gesammelten Schriften ein fachliches kulturhistorisches und kulturpolitisches Lesebuch verfasst, das – geschrieben in wohlthuend ruhigem Stil – Ereignisse und Fakten in Erinnerung ruft und seine Leser zum Nachdenken anregt oder ihnen auch nur Freude bereitet.

Hamburg

KURT SIEHR

¹⁵ *Otto von Simson*, Peter Paul Rubens (1577–1640): Humanist, Maler und Diplomat (1996) 286 ff.; *Mark Lamster*, Master of Shadows: The Secret Diplomatic Career of the Painter Peter Paul Rubens (2010) 113 ff.

¹⁶ *Lajos Vékás*, Ein Verfechter der europäischen Rechtskultur – Fähmann zwischen Ost und West, ZEuP 23 (2015) 128–141.

